

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 10/2024

Energie und Umwelt

Bundesförderung für Energie- u. Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295):

- 1. Wiederaufnahme der Antrags- und Zusagetätigkeit**
- 2. Richtliniennovellierung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

1. Wiederaufnahme der Antrags- und Zusagetätigkeit

Ab dem 15.02.2024 können im Programm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft" (295) wieder Anträge entgegengenommen und zugesagt werden.

Aufgrund der Anwendung der neuen Allgemeinen De-Minimis-Verordnung (VO) zum 22.02.2024, können Anträge nach De-Minimis erst wieder ab diesem Datum gestellt werden.

2. Richtlinienovellierung

Mit Programmstart tritt auch die novellierte Förderrichtlinie der Bundesförderung in Kraft. Die Novelle dient dazu, das Programm 295 an die neue AGVO und De-Minimis VO (beihilferechtliche Grundlage) anzupassen. Zudem werden die Prüfungsverfahren, insbesondere in Modul 4, vereinfacht und die Kreditförderung wird unter anderem durch die zusätzlich aufgenommene Zinsverbilligung gestärkt.

Die geplanten Kernpunkte der Novelle sind:

Erleichtertes und beschleunigtes Antragsverfahren in Modul 4 (Stufensystem)

Das technologie-offene Modul 4 ist gemessen am Bewilligungsvolumen der größte Teil des Programms 295. Um die Höhe der Förderung besser planen zu können und eine zügigere Antragsentscheidung zu ermöglichen, werden die Förderbedingungen grundlegend, in Form eines neuen Stufensystems ("Basisförderung" und "Premiumförderung" (ggf. mit "Dekarbonisierungsbonus")), angepasst:

In der Vergangenheit häufig vorkommende Standardvorhaben mit geringerem Förderbedarf müssen zukünftig über das Modul 4 "Basisförderung" gestellt werden und mindestens 15 % Endenergie einsparen. In der Basisförderung ist die Antragstellung erleichtert, insbesondere muss kein Einsparkonzept mehr eingereicht werden. Die Basisförderung wird, aufgrund der technischen Umsetzung, voraussichtlich ab dem 18.04.2024 verfügbar sein.

Alle anderen Vorhaben können in dem Modul 4 "Premiumförderung" bei erhöhter Förderquote beantragt werden. Diese Vorhaben müssen mindestens 30 % Treibhausgas (THG) einsparen. Im Gegenzug werden die bisher häufig limitierenden THG-Förderdeckel deutlich erhöht (z. B. bei großen Unternehmen von 500 auf 1.600 EUR / tCO₂-Einsparung). Dadurch ist die exakte THG-Einsparung eines Vorhabens in vielen Fällen von geringerer Bedeutung, sodass die Antragsprüfung schneller erfolgen kann und die exakte Förderhöhe vor Antragstellung besser vorhersehbar wird.

Für Vorhaben zu außerbetrieblicher Abwärmenutzung, Elektrifizierung mit erneuerbarer Energie und Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff kann zusätzlich zur Premiumförderung ein Dekarbonisierungsbonus gewährt werden.

Stärkung der Kreditförderung

Zusätzlich zu den bestehenden Tilgungszuschüssen wird eine beihilferelevante Zinsverbilligung in allen Modulen der Kreditförderung eingeführt. Der Zinssatz kann um bis zu 0,5 Prozentpunkte verbilligt werden, darf jedoch zusammen mit dem Tilgungszuschuss nicht die vorgegebenen Förderintensitäten der AGVO übersteigen. Daher wird der Tilgungszuschuss in Modul 1 und Modul 6 um die Zinsbeihilfe reduziert. Die Zinsverbilligung wird, aufgrund der technischen Umsetzung, voraussichtlich ab dem 18.04.2024 verfügbar sein.

Mit der neuen Förderrichtlinie darf mit dem Vorhaben in allen Fördermodulen grundsätzlich erst nach Förderzusage begonnen werden. Die KfW kann in allen Fördermodulen einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligen. Dafür ist ein entsprechender Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zusammen mit den üblichen An-

tragsunterlagen über FGCenter zur Weiterleitung an die KfW einzureichen. Nach Genehmigung durch die KfW kann mit dem Vorhaben schon vor der Kreditzusage begonnen werden.

Der Kredithöchstbetrag wird auf 100 Mio. EUR pro Vorhaben angehoben.

Anpassungen an die neue AGVO

Die Anpassungen der AGVO, die zum 01.07.2023 in Kraft getreten sind, müssen nach einer Übergangszeit von sechs Monaten auch in Programm 295 berücksichtigt werden. Die KfW hat die Regelungen zum 14.12.2023 umgesetzt. Es ergeben sich folgende Vereinfachungen:

In allen Modulen kann zukünftig auf Basis der Investitionskosten anstelle der Investitionsmehrkosten gefördert werden. Dadurch entfällt die häufig aufwendige Berechnung der Mehrkosten im Vergleich zu einer Referenzinvestition. In Modul 4 "Premiumförderung" können Anträge alternativ auch auf Basis der Investitionsmehrkosten bei höherer Beihilfeintensität gestellt werden. Unter dem Förderzweck "Ressourceneffizienz" sind weiterhin nur die Investitionsmehrkosten beihilfefähig.

Weitere Anpassungen der Förderbedingungen

Die Zuschussquoten werden in allen Modulen abgesenkt. Aufgrund der Umstellung der Förderung auf Basis der Investitionskosten (siehe oben), ergibt sich daraus nicht zwingend eine Absenkung der Förderhöhe.

In Modul 1 und Modul 4 "Basisförderung" sind nur noch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) antragsberechtigt und es wird nur noch der Austausch von Bestandsanlagen gefördert.

Der maximale Tilgungszuschuss in Modul 2, 3 und 4 wird von 15 auf 20 Mio. EUR pro Vorhaben erhöht.

Die Merkblätter und Informationen werden wir Ihnen zeitnah auf unserer Homepage zur Verfügung stellen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. David Bronder

i. V. Andreas Löffler